



Palivový kombinát Ústí, s. p.  
Hrbovická 2  
40339 Chlumeč

Das Palivový kombinát Ústí, s. p. als die Rechtsperson mit einem Recht an Grundstückenwirtschaft, die in Eigentum der Tschechischen Republik ist und Gebiet des Miladasees bildet und der Verantwortliche, gemäß Entscheidung Bezugsnummer 1834/ZPZ/05/A-001 vom 6.11.2006, für Nutzung des Wasserwirtschaftssystems des Miladasees, gibt folgendes Dokument aus:

## **BESUCHSORDNUNG MILADASEEGEBIET**

### **IM RAHMEN DES VERSUCHSBETRIEBS DIESES WASSERWIRTSCHAFTSSYSTEMS**

#### **Artikel 1**

##### **Regelungsobjekt**

1. Das Miladaseegebiet besteht aus dem Wasserwirtschaftssystem des Miladasees und den anliegenden Grundstücken im Eigentum der Tschechischen Republik, zu den das Recht an Wirtschaft das Palivový kombinát Ústí s. p. ausübt. Das Gebiet ist graphisch in der Anlage Nr. 1 dieser Besuchsordnung definiert und im Gelände mit Auskunftstafeln gekennzeichnet, die auf allen Zugangsstellen ausgestellt sind.
2. Die Besuchsordnung des Miladaseegebiets (weiter nur Besuchsordnung) legt Bedingungen für Touristen-, Sport- und Rekreationsaktivitäten von Personen auf dem Miladaseegebiet fest (weiter auch „MS“) und bezieht sich auf alle Personen, die sich auf dem Miladaseegebiet aufhalten oder eine Tätigkeit ausüben, falls weiter nicht anders festgestellt wird.
3. Besuchsordnung besonders:
  - a) legt den Umfang von Aktivitäten fest, die gestattet sind und die umgekehrt verboten sind,
  - b) reserviert Plätze für bewilligte Aktivitäten oder Aktivitäten, die mit dieser Besuchsordnung geregelt sind, inklusive Einfahrtspunkte und Parkplätze für Kraftfahrzeuge,
  - c) legt die Bedingungen fest, unter denen es möglich ist, Tätigkeiten und Aktivitäten, die in Artikeln 3 bis 8 geregelt sind, auf den in Besuchsordnung reservierten Plätzen zu betreiben.
4. Verwalter des Gebiets ist Palivový kombinát Ústí, s. p.

#### **Artikel 2**

##### **Allgemeine Festlegungen**

1. Zutritt von Personen ins Miladaseegebiet ist gemäß § 63 Abs. 2 Gesetz Nr. 114/199e2 Sammlung der Gesetze, über Natur- und Landschaftsschutz in gültiger Fassung ganzjährig und frei.
2. Einfahrt der Kraftfahrzeuge ins Miladaseegebiet ist mit den Verkehrsschildern B11 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatzschild „Einfahrt nur mit Erlaubnisschein von PKÚ, s. U.“ eingeschränkt.
3. Außer zweckgebundenen Kommunikationen (d.h. befestigten Straßen, Waldwegen oder markierten Radfahrwegen) ist es VERBOTEN Fahrrad zu fahren.
4. Eine Schifffahrt auf dem Miladasee auf Schiffen mit Verbrennungsmotoren oder auf Wassermotorrollern ist VERBOTEN.
5. MS ist eine Wasserfläche mit BADEN AUF EIGENE GEFAHR. Wasserspringen ist VERBOTEN, es droht Gefahr der ernsthaften Verletzung durch Steinwellenabweiser, die

unter dem Wasser platziert sind. Im Falle, dass zu Verschlechterung der Wasserqualität unterhalb der festgelegten hygienischen Normen kommt, wird die Öffentlichkeit von diesem mit einer angebrachten Weise durch den Gebietsverwalter informiert.

6. Lagerung und Camping außerhalb der dazu bestimmten Plätzen und das Feuer anmachen im Wald und in Entfernung bis 50 Meter vom Waldrand sind VERBOTEN.
7. Tauchen und andere Wassersportarten sind nur AUF EIGENE GEFAHR.
8. Eislaufen ist nur auf ausreichend eingefrorenem Eis auf der für Eislaufen reservierten Wasserfläche im Strandgebiet gestattet. Der Verwalter wird die Öffentlichkeit über die Eisdicke auf der reservierten Wasserfläche für Eislaufen mit einer angebrachten Weise informieren.
9. Fischfang im Wasserreservoir, inkl. Fischfang unter dem Wasserspiegel, ist VERBOTEN.
10. Alle Besucher sind verpflichtet, Sauberkeit in allen Anlagen, auf allen Ufern und Flächen in der Lokalität MS zu halten und sonstige Hinweise des Gebietsverwalters zu beachten.
11. Es ist verboten, technische Einrichtungen der Wasserwerke und deren Bestandteile einzugreifen oder zu beschädigen.
12. Kontrolle über Einhaltung der Besuchsordnung wird vom Gebietsverwalter vorgenommen. Kontrolle über öffentliche Ordnung wird von der Stadtpolizei und Polizei der Tschechischen Republik vorgenommen.

### **Artikel 3**

#### **Bewegung der Fußgänger, Schiläufer und Besucher mit Hunden**

Bewegung der Fußgänger und Skiläufer auf dem ganzen Gebiet MS ist unbegrenzt. Besucher mit Hunden und anderen Haustieren müssen ihre Tiere unter einer dauerhaften Kontrolle haben, in Folge der Bewegung von Haustieren dürfen keine frei lebende Lebewesen gestört werden<sup>1)</sup>. Der ZUTRITT und Das BADEN am Hauptbadestrand IST DEN HUNDEN NICHT GESTATTET! Siehe Hinweisschilder!

### **Artikel 4**

#### **Wassersport-, Tauchen- und Wasserfahrzeuge-Treiben**

1. Wasserspiegel von MS ist möglich nur zu einer Schifffahrt der motorlosen Wasserfahrzeuge zu verwenden und nur so, damit dabei zu keiner Gefährdung der Erholungsinteresse, Qualität von Wasser und Wasserökosysteme und Sicherheit der Personen und Wasserwerke kommt. Es dürfen nicht Gesundheitsverträglichkeit von Wasser gefährdet, Wasserumgebung angestochen, Abflusssituation verschlechtert, Ufer und Einrichtungen für Fischzucht beschädigt und Rechte und rechtlich geschützte Interessen anderer Personen verletzt werden.
2. Ankerung der Wasserfahrzeuge ist nur auf den dazu reservierten Plätzen gestattet. Außer diese Plätze ist Ankerung der Wasserfahrzeuge VERBOTEN.
3. Auf Flächen, wo damit Schifffahrt erschwert werden kann, z.B. in der Nähe von Wasserfahrzeugsverkehr, ist es verboten zu baden und zu tauchen.
4. Es ist verboten, auf die Wasserfahrzeuge Glasgegenstände zu bringen, zu verwenden und abzulegen und andere Sachen, die das Wasserreservoir verschmutzen könnten.

### **Artikel 5**

#### **Einfahrt und Aufenthalt der Fahrzeuge**

1. Einfahrt der Kraftfahrzeuge ins Gebiet MS ist mit den Verkehrsschildern B11 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ mit dem Zusatzschild „Einfahrt nur mit Erlaubnisschein von PKÚ, s. U.“ eingeschränkt
2. Unter dem Aufenthalt des Fahrzeugs wird für Zwecke der Besuchsordnung Abstellen der Fahrzeuge auf den Abstellplätzen an den Gebietsgrenzen von MS verstanden, die zu diesem Zweck durch den Gebietsverwalter reserviert wurden, und zwar:

---

<sup>1)</sup> § 50 Abs. 2 des Gesetzes ČNR Nr. 114/1992 Sammlung der Gesetze über Natur- und Landschaftsschutz, in gültiger Fassung – Es ist verboten, in die natürliche Entwicklung besonders geschützte Lebewesen schädlich einzugreifen, vor allem diese zu fangen, in der Gefangenschaft zu züchten, zu stören, zu verletzen oder zu töten. Es ist nicht gestattet, ihre Entwicklungsstadien oder genutzte Sitze zu sammeln, zu vernichten, zu beschädigen oder zu verlagern.

- a) Abstellplatz an der ehemaligen Pforte 5. Mai,
  - b) Abstellplatz an der Pforte Zalužany,
  - c) Abstellplatz an der Anfahrt von Gemeinde Roudníky,
  - d) Abstellplatz an der Anfahrt von der Stadt Trmice.
3. Erlaubnisscheine zur Einfahrt ins Gebiet MS gibt anhand des berechtigten Antrags und im Einklang mit dieser Besuchsordnung der Gebietsverwalter aus. Der Erlaubnisschein zur Einfahrt dient zum Nachweis über berechnigte Einfahrt ins Gebiet MS.
  4. Der Gebietsverwalter kann auf dem Erlaubnisschein weitere Bedingungen der Einfahrt bezeichnen (festgelegte Strecke, Dauer des Aufenthalts u.ä.).
  5. Der Erlaubnisschein wird auf sichtbare Stelle hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs angebracht. Sie ist nicht übertragbar auf andere Person oder Fahrzeug und gültig nur bei Einhaltung der Bedingungen gemäß diesem Erlaubnisschein.

## **Artikel 6**

### **Bewegung der Personen auf Pferden**

1. Bewegung der Personen auf Pferden ist auf dem ganzen Gebiet MS unbeschränkt. Die Ausnahme sind zweckbezogener Uferweg und Wälder, wo Bewegung der Personen auf Pferden nur auf den Waldwegen und markierten Stegen gestatte ist. Eine Einfahrt auf Pferden in die Waldbestände ist VERBOTEN<sup>2)</sup>.
2. Schwemme im MS ist VERBOTEN.

## **Artikel 7**

### **Lagerung, Camping und Feuer anmachen**

1. Lagerung und Feuer anmachen sind nur auf den dazu vorgesehenen Plätzen möglich.
2. Im Wald und auch in Entfernung bis 50 Meter vom Waldrand ist es verboten, offenes Feuer anzumachen und zu halten sowie zu campen<sup>3)</sup>.
3. Die Lagerung darf dem Inhaber oder dem Grundpächter keinen Schaden verursachen. Jeder muss sich so benehmen, Freiheitsnachteil, Lebenseinbuße, Gesundheitsbeschädigung oder Vermögensnachteil anderer Person zu vermeiden. Verletzung der Pflicht nach dem Gesetz hat zur Folge einen Schadenersatz demjenigen, wem der Schaden verursacht wurde.
4. Im ganzen Gebiet gilt STRENGES VERBOT eines Lagerplatzes und Ablage beliebiges Abfalls (pflanzlich, baulich, usw.) und Verschmutzung mit Müll.

## **Artikel 8**

### **Fischfang und Jagdwilderei**

Der Fischfang auf MS und die Jagdwilderei auf dem Gebiet MS sind VERBOTEN. Die Ausnahme für Jagdwilderei haben Mitglieder des Jagdvereins Chabařovice.

## **Artikel 9**

### **Schlussbestimmung**

Besucher und Benutzer des Miladaseegebiets sind verpflichtet, Anweisungen, Hinweise und Aufrufe der Beauftragten des Gebietsverwalters, der Jägerwache und Aufseher, Waldschutzwache und staatlichen Stellen der Waldpflege, der Mitarbeiter von wasserwirtschaftlichen Stellen und der Stadtpolizei und Polizei der Tschechischen Republik zu achten. Ordnungswidrigkeiten gemäß Gesetz Nr. 200/1990 Sammlung der Gesetze über Delikte, in gültiger Fassung werden nach diesem Gesetz geahndet, falls es um ein anderes Delikt geht, das nach den besonderen Rechtsvorschriften zu ahnden ist oder sich um eine Straftat handelt.

## **Artikel 10**

### **Tatkraft**

Diese Besuchsordnung tritt am 1.6.2016 in Kraft.

<sup>2)</sup> § 20 Abs. 1 Buchstabe j) des Gesetzes Nr. 289/1995 Sammlung der Gesetze über Wälder, in gültiger Fassung.

<sup>3)</sup> § 20 Abs. 1 Buchstabe k) des Gesetzes Nr. 289/1995 Sammlung der Gesetze über Wälder, in gültiger Fassung.